

Gesetzentwurf

der Fraktion der DVU

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik (Staatshaftungsgesetz)

A. Problem:

Die Systematik des Staatshaftungsrechts in den neuen Bundesländern ist bis heute verworren. Bis 1990 galt in der „DDR“ das Staatshaftungsgesetz vom 12. Mai 1969 (StHG), welches in Teilen auch vom Land Brandenburg als Landesrecht übernommen wurde. In Berlin sowie in Sachsen ist das „DDR“-Staatshaftungsgesetz inzwischen aufgehoben worden. In Sachsen-Anhalt wurde es bereits im Jahr 1992 durch weitreichende Erweiterung des Haftungstatbestandes im Ergebnis praktisch aufgehoben. Aber auch im Land Brandenburg besteht dieses „DDR“-Recht – ähnlich wie in Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen - nur noch in marginalem Regelungsumfang fort. So resultieren potentielle Staatshaftungsfälle in der Praxis überwiegend aus der Verletzung der Straßenverkehrssicherungspflicht, bei der die Bestimmungen über den Anspruch auf Schadenersatz nach dem StHG gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 des BbgStrG jedoch gerade keine Anwendung finden. Auch im schadensträchtigen Bereich der Gefahrenabwehr verbleibt wegen § 38 Absatz 1 b OBG insoweit kein Anwendungsspielraum.

Dem stehen in den wenigen verbleibenden Anwendungsfällen nicht unerhebliche Rechtsnachteile für den Bürger gegenüber. Zwar enthält das StHG eine Form der Gefährdungshaftung. Jedoch wird dieser rechtsstaatliche Vorteil wegen des - einer Schadenersatzklage zwingend vorzuschaltenden - Antrages nach § 5 praktisch entwertet. Dieses Verfahren geht nicht selten zu Lasten der Durchsetzbarkeit von Staatshaftungsansprüchen. Insbesondere die für Geschädigte oftmals unzumutbaren Verfahrensverzögerungen werden in der Anwendungspraxis oftmals auch nicht durch die Monatsfrist nach § 5 Absatz 3 Satz 3 StHG vermieden, da es sich hierbei gemäß § 5 Absatz 3 Satz 4 StHG nur um eine sog. Sollvorschrift handelt, die in den meisten Fällen eine erheblich längere Bearbeitungsdauer zulässt. Das Verfahren stellt mithin dem Geschädigten eher rechtsstaatlich bedenkliche als hilfreiche Verfahrensstandards zur Seite.

B. Lösung:

Durch die Abschaffung des „DDR“-Staatshaftungsgesetzes wird die Systematik des Haftungsrechts für juristische Personen des öffentlichen Rechts vereinfacht und die damit verbundene Rechtsunsicherheit beseitigt. Artikel 34 GG i.V.m. § 839 BGB (Amtshaftung) gewährleisten indes umfassenden Rechtsschutz.

Auch ohne das „DDR“-Staatshaftungsgesetz ergeben sich hiernach Schadenersatzansprüche natürlicher oder juristischer Personen gegen Behörden, Mitarbeiter oder deren Beauftragte von staatlichen oder kommunalen Organen. Zwar weist die Amtshaftung in ihrer Konzeption zum „DDR“-Staatshaftungsregime einige Unterschiede auf (der Staatshaftungsanspruch ordnet das unmittelbare Entstehenmüssen des Staates für das Fehlverhalten eines Amtsträgers an, ohne dass ein Verschulden im konkreten Fall nachgewiesen werden muss; die Amtshaftung beruht auf der Übernahme der Haftung der handelnden Personen durch den Staat oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts unter der Voraussetzung der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung einer Amtspflicht). Da in solchen Haftungsfällen aber regelmäßig fahrlässiges Verhalten von öffentlichen Bediensteten vorliegt, bestehen Ansprüche regelmäßig auch ohne die im „DDR“-Staatshaftungsgesetz geregelte Gefährdungshaftung. Die Amtshaftungsvorschriften reichen in so gut wie allen Fällen rechtswidriger Schädigung privater Personen zur Gewährleistung adäquaten Schadenersatzes aus. Durch die Abschaffung des „DDR“-Staatshaftungsgesetzes werden hingegen die unter Punkt A. genannten Verfahrenshürden beseitigt. Die damit verbundene Abschaffung der Erfordernis der erfolglosen Durchführung eines außergerichtlichen Antragsverfahrens dient dem beschleunigten Rechtsschutz.

C. Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 34; zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. z. Neuordn. d. ord. Gerichtsbar. u. z. Ausf. D. GVG v. 14.6.1993, GVBl. I S. 199) (Staatshaftungsgesetz)- StHG

Der Landtag möge beschließen:

Artikel I

„Das Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 34; zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. z. Neuordn. d. ord. Gerichtsbar. u. z. Ausf. d. GVG v. 14.6.1993, GVBl. I S. 199) wird aufgehoben.“

Artikel II

„Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.“

D. Rechtsfolgenabschätzung:

- a) Ist die Regelung rechtlich und/oder tatsächlich erforderlich? Gibt es Alternativen zu einer Regelung durch Gesetz oder Rechtsverordnung?

Da es sich bei dem Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) (Anlage II Kapitel III Sachgebiet B, Abschnitt 3, Nummer 1) um – nach dem 03. Oktober 1990 auch im Land Brandenburg fortgeltendes – Landesrecht handelt, kann dessen Abschaffung nur auf gesetzgeberischem Wege erreicht werden.

- b) Werden für den Vollzug der Regelung neue Organisationseinheiten geschaffen oder Behörden mit neuen Aufgaben betraut?

Nein.

- c) Werden mit der Regelung Standards neu eingeführt, erweitert oder reduziert?

Nein; mit der Abschaffung des Staatshaftungsgesetzes werden insbesondere staatliche und/oder kommunale Behörden entlastet, indem mit dem Wegfall des Antragsverfahrens i.S.d. § 5 StHG Prüfungs- und Verbescheidungsaufwand in Zusammenhang mit einschlägigen Ersatzansprüchen entfällt.

- d) Entstehen durch die Regelung für die öffentlichen Haushalte zusätzliche Kosten?

Nein.

Für die Fraktion der DVU

Liane Hesselbarth
Fraktionsvorsitzende